

**SATZUNG**

**zur 4. Änderung der Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)**

---

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), §§ 96, 96 a des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und der § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 20.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1  
Satzungsänderungen**

§ 2 erhält folgende Fassung:

**§ 2  
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

Die Benutzungsgebühr wird nach der Menge des aus der Grundstücksabwasseranlage abgefahrenen Abwassers sowie der Lage und der Beschaffenheit der Anlage auf dem Grundstück berechnet und festgesetzt.

Für die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage und die Aufbereitung des Abwassers und des Fäkalschlammes werden folgende Gebühren festgesetzt:

- |   |                        |
|---|------------------------|
| a) aus Hauskläranlagen  | 72,99 €/m <sup>3</sup> |
| b) aus abflusslosen Gruben  | 24,08 €/m <sup>3</sup> |
| c) Behandlungskosten für die Reinigung von Fäkalschlamm aus geschlossenen Gruben (ohne Transport) | 5,43 €/m <sup>3</sup>  |
| d) Gebühren für eine schuldhaft verursachte vergebliche Anfahrt                                   | 20,00 €                |

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Neuenkirchen, den 20.06.2024

**GEMEINDE NEUENKIRCHEN**

Carlos Brunkhorst  
Bürgermeister